

Muster-Steuerbericht

2024

Österreich

Aktualisiert: 12. August 2025

Bericht-Auswahl:

Wähle einen Bericht aus oder scrolle nach unten, um alle anzuzeigen:

Steuerbericht

Transaktionsdetails

Steuerformulare

FAQ

Blockpit

Steuerbericht 2024

Blockpit User

In der Zusammenstellung dieses Steuerreports sind alle steuerrelevanten Transaktionen im Zeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2024** enthalten.

Die Einzelheiten zur Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Einzeltransaktionsaufstellung. Die Aufstellung darf nur als Steuerdokument verwendet werden, wenn sie auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch Sie bzw. Ihren Steuerberater geprüft wurde.

MUSTERBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1. **Steuerpflichtige Gesamtübersicht -** Übersicht zu steuerpflichtigen Gewinnen und Verlusten
2. **Steuerpflichtige Detailübersicht -** Summenaufstellungen pro Label und Integration
3. **Steuerfreie Gesamtübersicht -** Übersicht zu steuerfreien Gewinnen und Verlusten
4. **Steuerfreie Detailübersicht -** Summenaufstellungen pro Label und Integration
5. **Bestandsübersicht -** Aufstellung der Bestände und Bestandsveränderungen
6. **Besonderheiten -** Veräußerungen über Bestand
7. **Erläuterungen**

Allgemein

Zeitraum	Zeitzone	Steuerjahr	Behörde
01.01.2024 - 31.12.2024	**GMT +2**	**2024**	**BMF**

Berechnungsdetails

Währung	Berechnungsart	Berechnungsdetails	Report erstellt am
€ (EUR)	**FIFO, Average Cost**	**Per Integration**	**12.08.2025**

Einblicke 2024

Transaktionen	Genutzte Integrationen	Erste Transaktion	Letzte Transaktion
61	**6**	**01.01.2024**	**20.12.2024**

Dieser Bericht ist eine Zusammenfassung aller vom Benutzer importierten Daten im angegebenen Zeitraum. Blockpit übernimmt keine Garantie für die Vollständigkeit der Dokumentation und die Korrektheit der durchgeführten Berechnung des Steuerreports.

Gesamtübersicht

Steuerpflichtig

1. Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben in EUR

1.1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital	0,00
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 862	

1.2. Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten	705,44
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 857	
Derivative Profit	1.845,62
Derivative Fee	-36,85
Derivative Loss	-1.103,33

1.3. Einkünfte aus verbrieften Derivaten	0,00
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 995	

1.4. Verluste aus verbrieften Derivaten	0,00
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 896	

1.5. Laufende Einkünfte - § 27b Abs. 2 EStG	586,88
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 172	
Mining	447,09
Interest	59,07
Masternode	54,08
Income	26,64

1.6. Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG	0,45
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 174	
Fee	0,34
Derivative Fee	0,11

1.7. Verluste aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG	-1,83
Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 176	
Fee	0,00
Derivative Fee	-0,03
Derivative Loss	-1,80

MUSTERBERICHT

2. Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben in EUR

2.1. Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG	9.912,65
Diese Übersicht dient lediglich zu Informationszwecken, da der Kryptodienstleister die entsprechenden Steuern bereits einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.	
Trade	9.739,51
Payment	173,14

2.2. Verluste aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG	0,00
Diese Übersicht dient lediglich zu Informationszwecken, da der Kryptodienstleister die entsprechenden Steuern bereits einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.	
Fee	0,00

3. Steuerpflichtige Veräußerungen nach § 31 EStG in EUR

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften - § 31 EStG	0,00
Freigrenze	440,00
Einzutragen in Formular E 1 - Kennzahl 801	

4. Steuerpflichtige Einkünfte aus Leistungen nach § 29 Z. 3 EStG in EUR

Einkünfte aus Leistungen - § 29 Z. 3 EStG	0,00
Freigrenze	220,00
Einzutragen in Formular E 1 - Kennzahl 803	

MUSTERBERICHT

Detailübersicht

Steuerpflichtig

1. Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben in EUR

1.1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital — 0,00

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 862

1.2. Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten — 705,44

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 857

	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Derivative Profit			**1.845,62**
USDC	2.000,00000000	1	1.845,62
Binance	2.000,00000000	1	1.845,62
Derivative Fee			**-36,85**
USDC	-40,00000000	2	-36,85
Binance	-40,00000000	2	-36,85
Derivative Loss			**-1.103,33**
USDC	-1.200,00000000	1	-1.103,33
Binance	-1.200,00000000	1	-1.103,33

1.3. Einkünfte aus verbrieften Derivaten — 0,00

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 995

1.4. Verluste aus verbrieften Derivaten — 0,00

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 896

1.5. Laufende Einkünfte - § 27b Abs. 2 EStG — 586,88

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 172

	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Mining			**447,09**
BTC	0,00800000	4	447,09
Bitcoin	0,00800000	4	447,09
Interest			**59,07**
SOL	0,30000000	4	59,07
Solana	0,30000000	4	59,07

MUSTERBERICHT

	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Masternode			**54,08**
DASH	2,00000000	4	54,08
Dash	2,00000000	4	54,08
Income			**26,64**
SOL	0,20000000	4	26,64
Solana	0,20000000	4	26,64

1.6. Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG **0,45**

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 174

	Anzahl	Anschaffungskosten	Veräußerungspreis	Gewinn/Verlust
Fee		**0,86**	**1,20**	**0,34**
SOL	0,00700000	0,86	1,20	0,34
Solana	0,00700000	0,86	1,20	0,34
Derivative Fee		**18,34**	**18,46**	**0,11**
USDC	20,00000000	18,34	18,46	0,11
Binance	20,00000000	18,34	18,46	0,11

1.7. Verluste aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG **-1,83**

Einzutragen in Formular E 1kv - Kennzahl 176

	Anzahl	Anschaffungskosten	Veräußerungspreis	Gewinn/Verlust
Fee		**0,12**	**0,12**	**0,00**
SOL	0,00100000	0,12	0,12	0,00
Solana	0,00100000	0,12	0,12	0,00
Derivative Fee		**18,42**	**18,39**	**-0,03**
USDC	20,00000000	18,42	18,39	-0,03
Binance	20,00000000	18,42	18,39	-0,03
Derivative Loss		**1.105,14**	**1.103,33**	**-1,80**
USDC	1.200,00000000	1.105,14	1.103,33	-1,80
Binance	1.200,00000000	1.105,14	1.103,33	-1,80

MUSTERBERICHT

2. Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben in EUR

2.1. Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG

9.912,65

Diese Übersicht dient lediglich zu Informationszwecken, da der Kryptodienstleister die entsprechenden Steuern bereits einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.

	Anzahl	Anschaffungskosten	Veräußerungspreis	Gewinn/Verlust
Trade		**4.660,49**	**14.400,00**	**9.739,51**
BTC	0,18000000	4.660,49	14.400,00	9.739,51
Bitpanda	0,18000000	4.660,49	14.400,00	9.739,51
Payment		**122,77**	**295,91**	**173,14**
BTC	0,00500000	122,77	295,91	173,14
Bitpanda	0,00500000	122,77	295,91	173,14

2.2. Verluste aus realisierten Wertsteigerungen - § 27b Abs. 3 EStG

0,00

Diese Übersicht dient lediglich zu Informationszwecken, da der Kryptodienstleister die entsprechenden Steuern bereits einbehalten und an das Finanzamt abgeführt hat.

	Anzahl	Anschaffungskosten	Veräußerungspreis	Gewinn/Verlust
Fee		**0,14**	**0,14**	**0,00**
SOL	0,00100000	0,14	0,14	0,00
Bitpanda	0,00100000	0,14	0,14	0,00

3. Steuerpflichtige Veräußerungen nach § 31 EStG in EUR

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften - § 31 EStG

0,00

Freigrenze 440,00

Einzutragen in Formular E 1 - Kennzahl 801

4. Steuerpflichtige Einkünfte aus Leistungen nach § 29 Z. 3 EStG in EUR

Einkünfte aus Leistungen - § 29 Z. 3 EStG

0,00

Freigrenze 220,00

Einzutragen in Formular E 1 - Kennzahl 803

MUSTERBERICHT

Gesamtübersicht

Steuerfrei

Steuerfreie Veräußerungen nach § 31 EStG außerhalb der Haltefrist in EUR	0,00

Sonstige steuerfreie Veräußerungen in EUR	-0,92
Bounty	0,00
Lost	-0,92

Steuerfreie Zuflüsse in EUR	29.096,89
Non-Taxable (In)	29.096,89
Gift*	0,00
Staking*	0,00
Airdrop*	0,00

Optional abzugsfähige Transaktionen in EUR	31,91
Lost**	30,59
Fee**	1,32

MUSTERBERICHT

* Beim Zufluss wird ein Marktwert von 0 € angesetzt, da es sich steuerlich um einen unentgeltlichen Erwerb handelt.

** Dieser Wert richtet sich nach dem Marktwert zum Zeitpunkt des Abflusses.

Detailübersicht

Steuerfrei

Steuerfreie Veräußerungen nach § 31 EStG außerhalb der Haltefrist in EUR	0,00

Sonstige steuerfreie Veräußerungen in EUR				-0,92
	Anzahl	Anschaffungskosten	Veräußerungspreis	Gewinn/Verlust
Bounty		**0,00**	**0,00**	**0,00**
SOL	1,00000000	0,00	0,00	0,00
Solana	1,00000000	0,00	0,00	0,00
Lost		**30,59**	**29,67**	**-0,92**
SOL	0,25000000	30,59	29,67	-0,92
Solana	0,25000000	30,59	29,67	-0,92

Steuerfreie Zuflüsse in EUR			29.096,89
	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Non-Taxable (In)			**29.096,89**
BTC	0,19267621	2	12.028,59
Bitcoin	0,19267621	2	12.028,59
ETH	3,00000000	1	8.794,38
Ethereum	3,00000000	1	8.794,38
EUR	3.000,00000000	6	3.000,00
Bitpanda	3.000,00000000	6	3.000,00
DASH	100,00000000	1	2.762,17
Dash	100,00000000	1	2.762,17
USDC	2.720,00000000	2	2.511,74
Binance	1.000,00000000	1	917,14
Bitpanda	1.720,00000000	1	1.594,60
Gift			**0,00**
SOL	0,50000000	1	0,00
Solana	0,50000000	1	0,00
BTC	0,00980000	1	0,00
Bitcoin	0,00980000	1	0,00

MUSTERBERICHT

	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Staking			**0,00**
ETH	0,06000000	4	0,00
Ethereum	0,06000000	4	0,00
Airdrop			**0,00**
WEN	643.652,00	1	0,00
Solana	643.652,00	1	0,00

Optional abzugsfähige Transaktionen in EUR	**31,91**

	Anzahl	Transaktionen	Bewertung
Lost			**30,59**
SOL	-0,25000000	1	30,59
Solana	-0,25000000	1	30,59
Fee			**1,32**
SOL	-0,00800000	8	1,32
Solana	-0,00800000	8	1,32

MUSTERBERICHT

Aufstellung der Bestände und Bestandsveränderungen 2024

Assets (8)

Asset	Anfangsbestand 01.01.2024	Zufluss 2024	Abfluss 2024	Endbestand 31.12.2024
Bitcoin **BTC**	0,12370227 € 4.755,18	0,27435174 € 14.475,68	-0,18500000 € -14.695,91	**0,21305401** € 19.345,50
Euro **EUR**	0,00000000 € 0,00	17.400,00000000 € 3.000,00	-2.000,00000000 € -2.000,00	**15.400,00000000** € 15.400,00
Ethereum **ETH**	1,00000000 € 2.077,65	3,06000000 € 8.794,38	0,00000000 € 0,00	**4,06000000** € 13.157,91
Dash **DASH**	0,00000000 € 0,00	102,00000000 € 2.816,25	0,00000000 € 0,00	**102,00000000** € 3.777,24
Solana **SOL**	0,00000000 € 0,00	25,09991820 € 1.680,31	-11,80845910 € -31,13	**13,29145910** € 2.459,40
USDC **USDC**	0,00000000 € 0,00	4.720,00000000 € 2.511,74	-2.960,00000000 € -2.755,59	**1.760,00000000** € 1.700,22
Wen **WEN**	0,00000000 € 0,00	643.652,00000000 € 0,00	0,00000000 € 0,00	**643.652,00000000** € 51,93
EthereumPoW **ETHW**	1,00000000 € 3,01	0,00000000 € 0,00	0,00000000 € 0,00	**1,00000000** € 3,23
Gesamtsumme	**€ 6.835,84**	**€ 33.278,37**	**€ -19.482,62**	**€ 55.895,43**

MUSTERBERICHT

Erläuterungen

Grundsätzlich muss zwischen digitalen Assets unterschieden werden, die einkommensteuerrechtlich als Kapitalvermögen i.S.d. § 27 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Wirtschaftsgüter des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG klassifizieren. Seit der Einführung eines neuen Steuerregimes zum 01.01.2022 müssen von letzteren nunmehr Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG unterschieden werden.

Insofern es die Informationslage erlaubt bzw. entsprechende Hinweise eines Emittenten vorliegen und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Relevanz eines Vermögenswerts, wird eine Einordnung in die Tatbestandsmerkmale des § 27 EStG, des § 27b EStG bzw. des § 31 EStG nach einem standardisiertem Klassifizierungsschema vorgenommen. Für alle anderen digitalen Assets, die keiner Klassifizierung zugeführt wurden, wird im alten Steuerregime unterstellt, dass es sich um Wirtschaftsgüter des Privatvermögens handelt. Im neuen Steuerregime wird unterstellt, dass es sich um Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG handelt. Maßgeblich dafür, welches Steuerregime Anwendung findet, ist die Frage, ob der Zeitpunkt der steuerrelevanten Transaktion vor dem 01.01.2022 gelegen hat.

Bei den steuerlichen Berechnungen und bei der Vorausfüllung der Formulare liegt die implizite und formlose Antragstellung zur Optierung gemäß § 124b Z 385 lit. c bei den Kennzahlen 173 und 174 (Einkünfte aus der steuerpflichtigen Realisierung von Kryptowährungen zwischen dem 1.1.2022 und dem 28.2.2022) zugrunde.

Entgegen der EStR 2000 Rz 6103k werden alle laufenden Einkünfte von Kryptowährungen gemäß der genannten Optierung bereits ab dem 01.01.2022 erfasst. Eine Erfassung gemäß EStR 2000 Rz 6103k würde einen nicht vertretbaren Aufwand darstellen, der die steuerliche Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 EStG nicht wesentlich verändert.

Digitale Assets, welche kein Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG und im neuen Steuerregime keine Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG darstellen, stellen nach herrschender Meinung Wirtschaftsgüter des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG dar, da bei derartigen Sachverhalten regelmäßig hohe Risiken eingegangen werden, welche bis zum Verlust der gesamten Investition reichen können. Deswegen wird in diesen Fällen die Subsumtion unter die Spekulationseinkünfte nach herrschender Meinung systematisch durchwegs als passend erachtet.

Nach Auffassung des BMF stellen Assets, welche zinstragend veranlagt werden, Wirtschaftsgüter i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG dar (vgl. EStR 2000 Rz 6143 und 6201). Vermischen sich solche „kapitalvermögenden" Assets jedoch mit „spekulativen" Assets innerhalb eines Accounts, so ist eine eindeutige Zuordnung regelmäßig unmöglich („Wassertank-Prinzip"). Nach herrschender Meinung werden daher Assets nach ihrer originären steuerlichen Klassifizierung behandelt, unabhängig von etwaigen zinstragenden Veranlagungen als Spekulationsobjekt.

Im alten Steuerregime führt eine Veräußerung von Assets, welche den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden, innerhalb der steuerrechtlichen Spekulationsfrist von einem Jahr zu einem steuerbaren Ergebnis aus einem sogenannten Spekulationsgeschäft i.S.d. § 31 Abs. 1 EStG. Der Tausch von Wirtschaftsgütern steht hier i.S.d. § 6 Z. 14 lit. a EStG einer Veräußerung gleich. Im neuen Steuerregime führt hier eine Veräußerung solcher Assets, die nunmehr den Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG zuzuordnen sind, zu einem steuerbaren Ergebnis aus einer realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen i.S.d. § 27b Abs. 3 EStG. Zudem gilt ihr Tausch nicht als Veräußerung, wenn dieser mit einer anderen Kryptowährung i.S.d. § 27b EStG erfolgt.

Eine Veräußerung von unverbrieften Derivaten führt i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zu Einkünften aus Derivaten. Eine Veräußerung von Assets, welche sonstiges Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG darstellen, führt i.S.d. § 27 Abs. 3 EStG zu einem steuerbaren Ergebnis aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen. Als Veräußerungserlös des hingegebenen Assets, sowie als Anschaffungskosten des erworbenen Assets, wird i.S.d. § 6 Z. 14 lit. a i.V.m. § 31 Abs. 1 EStG der gemeine Wert des hingegebenen Assets angesetzt.

Das Veräußerungsergebnis wird ermittelt als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten. Hierfür werden sowohl die Anschaffungskosten als auch der Veräußerungserlös im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses in Euro umgerechnet. Bei Assets, welche Wirtschaftsgüter des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG oder unverbriefte Derivate i.S.d. § 27 EStG darstellen, werden die für die Anschaffung und Sicherstellung des Investments anfallenden Gebühren als Anschaffungsnebenkosten resp. nachträgliche Anschaffungskosten in Euro erfasst. Erfolgt eine Veräußerung gegen Euro, können anfallende Gebühren nicht als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden. In diesen Fällen reduzieren die Gebühren den Veräußerungserlös.

MUSTERBERICHT

Das Begleichen der Gebührenforderung wird in beiden Fällen als Veräußerung des entsprechenden Assets bewertet. Im Rahmen von Trades zwischen Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG angefallene Gebühren werden im neuen Regime steuerlich nicht berücksichtigt. Hierbei stellt das Begleichen der Gebührenforderung entsprechend auch keine steuerpflichtige Realisierung von Wertsteigerungen dar.

I.S.d. § 2 i.V.m. § 7 KryptowährungsVO werden die Anschaffungskosten eines Krypto-Assets ab dem 01.01.2023 nach dem gleitenden Durchschnittspreis berechnet, sofern alle Bestände dieses Krypto-Assets mit Zufluss vor dem 01.03.2021 ("Altvermögen") nach dem First-In-First-Out-Verfahren (FIFO) in dieser Integration verbraucht worden sind. Das FIFO-Verfahren wird in allen anderen Fällen ebenfalls für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte zugrunde gelegt (vgl. EStR 2000 Rz 2318). Sowohl beim gleitenden Durchschnittspreis als auch beim FIFO-Verfahren erfolgt die Berechnung pro Asset und pro Integration.

Die Summe aller positiven und negativen steuerbaren Veräußerungsergebnisse aus dem Handel mit Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG stellt bei Überschreiten der jährlichen Freigrenze i.S.d. § 31 Abs. 3 EStG in Höhe von 440 Euro steuerpflichtige sonstige Einkünfte i.S.d. § 29 Z. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 EStG dar. Die Summe aller positiven und negativen steuerbaren Veräußerungsergebnisse aus dem Handel von Kapitalvermögen i.S.d. § 27b EStG führen unabhängig von der Haltedauer zu einem steuerbaren Ergebnis aus einer realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen i.S.d. § 27b Abs. 3 EStG. Die Summe aller positiven und negativen steuerbaren Veräußerungsergebnisse aus dem Handel mit unverbrieften Derivaten, auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist, wird i.S.d. § 27 Abs. 4 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z. 7 EStG als sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst.

Die Einzahlung von Assets, für welche keine historischen Anschaffungskosten vorliegen, wird als Anschaffungsvorgang zum Marktwert fingiert. Insofern für Veräußerungen kein passender Anschaffungsvorgang identifiziert werden kann, erfolgt eine hilfsweise Einbuchung der fehlenden Assets am Tag der Veräußerung mit Anschaffungskosten von null Euro.

Bei der Auszahlung von Assets wird unterstellt, dass der Kunde wirtschaftlicher Eigentümer ist. Daher wird bei der Auszahlung von einem steuerneutralen Vorgang ausgegangen, insoweit vom Kunden keine gegensätzliche Klassifikation vorgenommen wird. Die für den steuerneutralen Übertrag benötigten historischen Anschaffungsdaten können der Einzeltransaktionsaufstellung entnommen werden.

In Fällen eines „Airdrop“, in welchen Assets zugeflossen sind, ohne dass eine Gegenleistung erbracht wurde, werden die Anschaffungskosten mit null Euro angesetzt.

Ein „Hardfork“stellt die Aufspaltung eines digitalen Assets dar. Diese Vorgänge sind mit dem Erhalt eines Bezugsrechts vergleichbar, womit dieselben ertragsteuerlichen Grundsätze anzuwenden sind (vgl. BMF Anfragebeantwortung 382/AB vom 30.4.2018 zu 382/J (XXVI. GP)). Ist das ursprüngliche digitale Asset vor dem Ende des Jahres 2021 angeschafft worden, wird der bisherige Anschaffungszeitpunkt des ursprünglichen digitalen Assets auf das neu erhaltene digitale Asset übertragen. Andernfalls gilt der Zeitpunkt des Hardforks als Anschaffungszeitpunkt. Die Anschaffungskosten des neu erhaltenen digitalen Assets werden in beiden Fällen mit null Euro angesetzt, die des bisherigen digitalen Assets bleiben unverändert.

Eine Einzahlung kann als„Token Migration“klassifiziert und mit einer entsprechenden Auszahlung verlinkt werden. Damit kann ein Token Swap, also der Tausch von typischerweise im Rahmen eines ICO begebenen vorläufigen digitalen Assets in die nach Entwicklung der Blockchain begebenen neuen digitalen Assets, abgebildet werden. Falls ein solcher Token Migration gewählt wird, wird der Tausch steuerneutral ausgewiesen. Dies ist dann steuerlich zutreffend, wenn die erhaltenen digitalen Assets rechts-, funktions- und wertgleich zu den vorläufigen sind.

Sollten Assets im Rahmen
(i) einer Bounty-Ausschüttung („Bounty“),
(ii) eines Lock up durch ein dezentrales Netzwerk („Staking“),
(iii) von nicht gewerblichem Mining („Mining“), oder
(iv) des Betriebs einer Masternode („Masternode“)

und im Fall von Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG bis zum 31.12.2021 zugeflossen sein, werden diese erhaltenen Assets mit ihrem Marktwert zum Zuflusszeitpunkt als sonstige Einkünfte i.S.d. § 29 Z. 3 EStG erfasst. Diese Einkünfte aus Leistungensind steuerpflichtig, soweit sie in Summe die jährliche Freigrenze in Höhe von 220 Euro überschreiten.

Assets, welche den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden und im

MUSTERBERICHT

Rahmen einer Bounty-Ausschüttung zugeflossen sind, führen bei späterer Veräußerung zu keinem Spekulationsgeschäft, da es an einer Anschaffung fehlen sollte (vgl. Analogie zum dBMF, Schreiben des dBMF vom 25.10.2004 - IV C 3 -S 2256 - 238/04 BStBl 2004 I 1034 mit Verweis auf § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 dEStG, Rz 42 f.).

Ferner sei in Bezug auf Bounties darauf hingewiesen, dass eine steuerliche Klassifizierung dieser Einkünfte maßgeblich vom Gesamtbild der betriebenen Tätigkeit sowie den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig ist, so dass eine Überprüfung durch den Steuerpflichtigen oder seinen steuerlichen Berater notwendig ist.

Wird als Gegenleistung für die Überlassung von Assets pro rata temporis weitere Einheiten an Assets zugesagt („Lending“) und sind im Fall von Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG diese bis zum 31.12.2021 zugeflossen, stellen diese „Zinsen“ dar und sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG mit dem besonderen Steuersatz i.H.v. 27,5% steuerpflichtig.

Assets, welche den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden und im Rahmen einer solchen Ausschüttung zugeflossen sind, führen bei späterer Veräußerung zu keinem Spekulationsgeschäft, da es an einer Anschaffung fehlen sollte (vgl. Analogie zum dBMF, Schreiben des dBMF vom 25.10.2004 - IV C 3 -S 2256 - 238/04 BStBl 2004 I 1034 mit Verweis auf § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 dEStG, Rz 42 f.).

Sollten Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG im Rahmen von Staking oder einer Bounty-Ausschüttung zugeflossen sein, werden diese Zuflüsse als steuerfrei bewertet. Die Anschaffungskosten werden jeweils mit null Euro angesetzt.

Sollten Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG im Rahmen einer Masternode, von Mining oder von Lending zugeflossen sein, führt dies zu einem steuerbaren Ergebnis aus laufenden Einkünften aus Kryptowährungen i.S.d. § 27b Abs. 2 EStG. Als Anschaffungskosten werden hier jeweils der Wert der Assets zum Zeitpunkt des Zuflusses angesetzt.

Beim Margin Trading wird mit einem gewählten Hebel die Wertentwicklung eines Assets oder Asset-Paars nachvollzogen. Durch „Closing“ wird die offene Position geschlossen, d.h. beendet.

In einem solchen Fall sollte ein Termingeschäft vorliegen, so dass das Ergebnis („Derivative Profit“bzw. „Derivative Loss“) als Einkünfte aus unverbrieften Derivaten, auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist i.S.d. § 27 Abs. 4 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z. 7 EStG mit dem tariflichen Steuersatz steuerpflichtig ist.

Assets, welche den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG oder Kryptowährungen i.S.d. § 27b EStG zugeordnet werden und im Rahmen einer solchen Ausschüttung bis zum 31.12.2021 zugeflossen sind („Derivative Profit“), führen bei späterer Veräußerung zu keinem Spekulationsgeschäft, da es an einer Anschaffung fehlen sollte (vgl. Analogie zum dBMF, Schreiben des dBMF vom 25.10.2004 - IV C 3 -S 2256 - 238/04 BStBl 2004 I 1034 mit Verweis auf § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 dEStG, Rz 42 f.).

Bei der Beendigung der Position durch „Settlement“ wird das veräußerte Asset geliefert, so dass in diesem Fall eine Veräußerung vorliegt. Bei der Beendigung einer Asset-Paar Position erhält der Steuerpflichtige zudem das erworbene Asset, so dass in diesem Fall eine Anschaffung vorliegt.

Eine Einzahlung kann als „Security Token Income“ klassifiziert werden. In diesem Fall wird der Marktwert des zugeflossenen Assets in Euro als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG mit dem besonderen Steuersatz i.H.v. 27,5% steuerpflichtig erfasst.

Assets, welche den Wirtschaftsgütern des Privatvermögens i.S.d. § 31 EStG zugeordnet werden und im Rahmen einer solchen Ausschüttung bis zum 31.12.2021 zugeflossen sind, führen bei späterer Veräußerung zu keinem Spekulationsgeschäft, da es an einer Anschaffung fehlen sollte (vgl. Analogie zum dBMF, Schreiben des dBMF vom 25.10.2004 - IV C 3 -S 2256 - 238/04 BStBl 2004 I 1034 mit Verweis auf § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 dEStG, Rz 42 f.).

Eine Auszahlung kann durch den Schenker als „Gift“ klassifiziert werden, so dass die Auszahlung steuerneutral ausgewiesen wird. Durch eine Schenkung tritt der Beschenkte in die Einzelrechtsnachfolge des Schenkers. Es kommt nicht zu einer Veräußerung durch den Schenker bzw. einer Anschaffung durch den Beschenkten. Etwaige schenkungsteuerliche Fragen bleiben im vorliegenden Report unberücksichtigt.

MUSTERBERICHT

Eine Auszahlung kann als „Payment“ klassifiziert werden. Eine Ausgabe („Payment“) für Waren oder Dienstleistungen wird als Veräußerung der entsprechenden Assets ausgewiesen. Eine Auszahlung kann als „Derivative Fee“ oder als „Derivative Loss“ klassifiziert werden. In diesem Fall wird sie als Veräußerung der entsprechenden Assets ausgewiesen.

Das zugrundeliegende steuerliche Rahmenwerk wird jährlich aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen
Blockpit

MUSTERBERICHT

Transaktionsübersicht

Integration: 1/6
Binance

Import
Exchange API

Wallet Adresse
-

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
1		20.01.2024 00:00:00	Non-Taxable	1.000,00000000 USDC			917,14	0,00			
2		29.02.2024 12:00:00	Derivative Fee		20,00000000 USDC		18,34	18,46			1.2
		19.01.2024 - 19.01.2024		20,00000000 USDC			18,34	18,46	0,11		1.6
3		29.02.2024 12:00:00	Derivative Profit	2.000,00000000 USDC			1.845,62	0,00			1.2
4		06.03.2024 12:00:00	Derivative Loss		1.200,00000000 USDC		1.105,14	1.103,33			1.2
		19.01.2024 - 29.02.2024		1.200,00000000 USDC			1.105,14	1.103,33	-1,80		1.7
5		06.03.2024 12:00:00	Derivative Fee		20,00000000 USDC		18,42	18,39			1.2
		19.01.2024 - 29.02.2024		20,00000000 USDC			18,42	18,39	-0,03		1.7

Integration: 2/6
Bitcoin

Import
Blockchain Data

Wallet Adresse
bc1q44v7up737sxy8jaugm5gunl02qhyqrqudtxyrq

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
6		07.02.2024 12:01:55	Mining	0,00200000 BTC			79,61	0,00			1.5
7		07.02.2024 12:20:34	Non-Taxable	0,10000000 BTC			3.980,55	0,00			
8		01.03.2024 13:46:09	Airdrop	0,00980000 BTC			0,00	0,00			
9		06.03.2024 12:01:55	Mining	0,00200000 BTC			123,38	0,00			1.5
10		06.04.2024 12:01:55	Mining	0,00200000 BTC			125,16	0,00			1.5
11		06.05.2024 12:01:55	Mining	0,00200000 BTC			118,94	0,00			1.5
12		14.11.2024 11:38:16	Non-Taxable	0,09267621 BTC			8.048,04	0,00			

Integration: 3/6
Bitpanda

Import
Exchange API

Wallet Adresse
-

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	2.000,00000000 EUR			2.000,00	0,00			
14		01.01.2024 07:00:54	Buy from ID: 15	0,04768542 BTC	1.000,00000000 EUR		1.000,00	0,00			
15		01.01.2024 07:00:54	Sell to ID: 14	0,04768542 BTC	1.000,00000000 EUR		1.000,00	1.000,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	1.000,00000000 EUR			1.000,00	1.000,00	0,00	0	
16		01.03.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	0,00			
17		04.03.2024 07:00:40	Buy from ID: 18	0,00315491 BTC	200,00000000 EUR		200,00	0,00			
18		04.03.2024 07:00:40	Sell to ID: 17	0,00315491 BTC	200,00000000 EUR		200,00	200,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	200,00	0,00	63	
19		01.04.2024 08:23:00	Non-Taxable	1.720,00000000 USDC			1.594,60	0,00			
20		19.04.2024 10:51:29	Buy from ID: 21	11,55045910 SOL	1.720,00000000 USDC		1.594,60	0,00			
21		19.04.2024 10:51:29	Sell to ID: 20	11,55045910 SOL	1.720,00000000 USDC		1.594,60	1.615,41			
		01.04.2024 - 01.04.2024		1.720,00000000 USDC			1.594,60	1.615,41	20,81		

Nachträgliche Änderungen an den Transaktionen sind durch Unterstreichung dargestellt

M Manuelle Transaktion

Bearbeitete Transaktion

P Manuelle Preisdaten

MUSTERBERICHT

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
22		19.04.2024 10:57:58	Transfer to ID: 51		11,54945910 SOL	0,00100000 SOL	1.594,46	0,00			
		19.04.2024 - 19.04.2024		11,54945910 SOL			1.594,46	0,00	-1.594,46		
23		19.04.2024 10:57:58	Fee		0,00100000 SOL		0,14	0,14			
		19.04.2024 - 19.04.2024		0,00100000 SOL			0,14	0,14	0,00		2.2
24		01.05.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	0,00			
25		06.05.2024 07:00:39	Buy from ID: 26	0,00321878 BTC	200,00000000 EUR		200,00	0,00			
26		06.05.2024 07:00:39	Sell to ID: 25	0,00321878 BTC	200,00000000 EUR		200,00	200,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	200,00	0,00	125	
27		01.07.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	0,00			
28		01.07.2024 07:00:47	Buy from ID: 29	0,00347720 BTC	200,00000000 EUR		200,00	0,00			
29		01.07.2024 07:00:47	Sell to ID: 28	0,00347720 BTC	200,00000000 EUR		200,00	200,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	200,00	0,00	181	
30		17.07.2024 13:30:00	Payment		0,00500000 BTC		122,77	295,91			
		09.11.2022 - 01.07.2024		0,00500000 BTC			122,77	295,91	173,14		2.1
31		01.09.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	0,00			
32		02.09.2024 07:00:38	Buy from ID: 33	0,00360650 BTC	200,00000000 EUR		200,00	0,00			
33		02.09.2024 07:00:38	Sell to ID: 32	0,00360650 BTC	200,00000000 EUR		200,00	200,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	200,00	0,00	244	
34		01.11.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	0,00			
35		04.11.2024 07:00:40	Buy from ID: 36	0,00273272 BTC	200,00000000 EUR		200,00	0,00			
36		04.11.2024 07:00:40	Sell to ID: 35	0,00273272 BTC	200,00000000 EUR		200,00	200,00			
13		01.01.2024 06:30:00	Non-Taxable	200,00000000 EUR			200,00	200,00	0,00	308	
37		20.12.2024 07:30:00	Sell to ID: 38		0,18000000 BTC		4.660,49	14.400,00			
		09.11.2022 - 04.11.2024		0,18000000 BTC			4.660,49	14.400,00	9.739,51		2.1
38		20.12.2024 07:30:00	Buy from ID: 37	14.400,00000000 EUR			14.400,00	0,00			

Integration: 4/6
Dash

Import
Blockchain Data

Wallet Adresse
XjszN1jZJthEoaQDhGthRkaHL9AqaG3Vzw

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
39		19.02.2024 18:42:54	Non-Taxable	100,00000000 DASH			2.762,17	0,00			
40		19.03.2024 18:42:54	Masternode	0,50000000 DASH			15,66	0,00			1.5
41		19.04.2024 18:42:54	Masternode	0,50000000 DASH			14,12	0,00			1.5
42		19.05.2024 18:42:54	Masternode	0,50000000 DASH			13,37	0,00			1.5
43		19.06.2024 18:42:54	Masternode	0,50000000 DASH			10,93	0,00			1.5

Integration: 5/6
Ethereum

Import
Blockchain Data

Wallet Adresse
0xE6B3AC2c8409a2f585cf3e0843dB548D572D7432

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
44		01.08.2024 08:12:34	Non-Taxable	3,00000000 ETH			8.794,38	0,00			
45		01.09.2024 08:33:02	Staking	0,01500000 ETH			0,00	0,00			

MUSTERBERICHT

Nachträgliche Änderungen an den Transaktionen sind durch Unterstreichung dargestellt

M Manuelle Transaktion

Bearbeitete Transaktion

P Manuelle Preisdaten

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
46		01.10.2024 08:33:02	Staking	0,01500000 ETH			0,00	0,00			
47		01.11.2024 08:33:02	Staking	0,01500000 ETH			0,00	0,00			
48		01.12.2024 08:33:02	Staking	0,01500000 ETH			0,00	0,00			

Integration: 6/6
Solana

Import
Blockchain Data

Wallet Adresse
5qCTQjwFz7ap2Y7tVoJswQR72ph58jLoKG6f3zpYycJ5

ID	Type	Datum	Label	Eingang Menge Asset	Ausgang Menge Asset	Gebühr Menge Asset	Kosten (€)	Erlös (€)	Gewinn (€)	Halte-dauer	Steu-erkat.
49		31.01.2024 08:30:00	Airdrop	643.652,00 WEN			0,00	0,00			
50		01.02.2024 19:30:00	Airdrop	0,50000000 SOL			0,00	0,00			
51		19.04.2024 10:57:58	Transfer from ID: 22	11,54945910 SOL			1.594,60	0,00			
		-		11,54945910 SOL			1.594,60	0,00	-1.594,60		
52		01.06.2024 09:30:00	Bounty	1,00000000 SOL			0,00	0,00			
53		03.07.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,14			
		01.02.2024 - 01.06.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,14	0,02		1.6
54		03.07.2024 00:00:00	Income	0,05000000 SOL			7,17	0,00			1.5
55		03.08.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,14			
		01.02.2024 - 02.07.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,14	0,02		1.6
56		03.08.2024 00:00:00	Income	0,05000000 SOL			7,00	0,00			1.5
57		03.09.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,12			
		01.02.2024 - 02.08.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,12	0,00		1.7
58		03.09.2024 00:00:00	Income	0,05000000 SOL			6,09	0,00			1.5
59		18.09.2024 00:00:00	Lost		0,25000000 SOL		30,59	29,67			
		01.02.2024 - 02.09.2024		0,25000000 SOL			30,59	29,67	-0,92		
60		03.10.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,13			
		01.02.2024 - 02.09.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,13	0,01		1.6
61		03.10.2024 00:00:00	Income	0,05000000 SOL			6,39	0,00			1.5
62		01.11.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,15			
		01.02.2024 - 02.10.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,15	0,03		1.6
63		01.11.2024 00:00:00	Interest	0,07500000 SOL			11,61	0,00			1.5
64		15.11.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,20			
		01.02.2024 - 31.10.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,20	0,08		1.6
65		15.11.2024 00:00:00	Interest	0,07500000 SOL			14,90	0,00			1.5
66		01.12.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,22			
		01.02.2024 - 14.11.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,22	0,10		1.6
67		01.12.2024 00:00:00	Interest	0,07500000 SOL			16,87	0,00			1.5
68		15.12.2024 00:00:00	Fee		0,00100000 SOL		0,12	0,21			
		01.02.2024 - 30.11.2024		0,00100000 SOL			0,12	0,21	0,09		1.6
69		15.12.2024 00:00:00	Interest	0,07500000 SOL			15,69	0,00			1.5

MUSTERBERICHT

Nachträgliche Änderungen an den Transaktionen sind durch Unterstreichung dargestellt

M Manuelle Transaktion

Bearbeitete Transaktion

P Manuelle Preisdaten

Steuerformulare 2024

Online - Finanzonline

Sonstige Einkünfte

801 - Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§31) und aus der Veräußerungen von Beteiligungen	**0,00**
803 - Einkünfte aus Leistungen im Sinne des §29 Z. 3 EStG	**0,00**

Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und sonstige Einkünfte

Steuersatz 30% | Steuersatz 25%

Sonstige Einkünfte

Wiederkehrende Bezüge (§ 29 Z 1)	800	
Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 31) und aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012)	801	
Einkünfte aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren und Derivaten, die zwischen 1.10.2011 und 31.3.2012 erworben wurden (§ 124b Z 184 zweiter Teilstrich, 27,5%)	503	
Nicht betriebliche Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3)	803	
Funktionsgebühren (§ 29 Z 4)	804	

Einkünfte aus Kapitalvermögen

857 - Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	**705,44**
995 - Einkünfte aus verbrieften Derivaten	**0,00**
896 - Verluste aus verbrieften Derivaten	**0,00**

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Beilage E1kv

Inländische Kapitaleinkünfte | Ausländische Kapitaleinkünfte

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung)		
Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen	856	
Sonstige tarifsteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünfte aus nicht öffentlich begebenen Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen)	857	705,44 ←
In Kennzahl 856/857 nicht enthaltene Einkünfte, auf die ausländische (Quellen)Steuer anzurechnen ist	929	
Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer	940	
Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionsscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug		
Überschüsse 27,5%	995	
Überschüsse 25%	894	
Verluste (Bitte den Betrag mit einem Minus-Vorzeichen erfassen!)	896	

MUSTERBERICHT

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Inländische Kapitaleinkünfte	
171 - Laufende Einkünfte	*
173 - Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	*
171 - Verluste	*
Ausländische Kapitaleinkünfte	
172 - Laufende Einkünfte	**586,88**
174 - Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	**0,45**
176 - Verluste	**1,83**

MUSTERBERICHT

Einkünfte aus Kapitalvermögen - Beilage E1kv

Beachten Sie bitte: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Depots in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzinstitute an das Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

Inländische Kapitaleinkünfte | Ausländische Kapitaleinkünfte

Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)		
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)	171	*
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	173	*
Verluste (Bitte den Betrag mit einem Minus-Vorzeichen erfassen!)	175	*
Einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt	899	
Anzurechnende ausländische (Quellen) Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen	984	
Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen	900	

Inländische Kapitaleinkünfte | Ausländische Kapitaleinkünfte

Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a)		
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Kryptowährungen und Mining)	172	586,88
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	174	0,45
Verluste (Bitte den Betrag mit einem Minus-Vorzeichen erfassen!)	176	1,83
Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein	942	
Anzurechnende ausländische (Quellen) Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen	998	
Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen	901	

* Bitte tragen Sie hier die vom inländischen Kryptodienstleister berechneten Werte ein. Die entsprechenden Angaben finden Sie in der Regel im Steuerreport des Anbieters.

Blockpit

FAQ

Blockpit Licenses

Für welches Jahr benötige ich eine Lizenz?

Blockpit-Lizenzen gelten immer für ein bestimmtes Steuerjahr (1.1.–31.12.).

→ Du brauchst die Lizenz für das Jahr, für das du deine Steuererklärung machst.

Beispiel:

Willst du deine **Steuern für 2024** machen, brauchst du eine **2024er Lizenz**, auch wenn du den Report erst 2025 oder später erstellst.

Welches Lizenzpaket soll ich kaufen?

Das hängt von **zwei Faktoren** ab:

1. **Wie viele Transaktionen** du in diesem Steuerjahr hattest.
2. **Welche Features** du nutzen möchtest.

→ Zu den Preisen